

# Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe

[www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de)

**BJK**

Bundesjugendkuratorium

# Bundes jugend kuratorium

**Inklusion: Eine Herausforderung  
auch für die Kinder- und Jugendhilfe**

**BJK**  
Bundesjugendkuratorium

## Vorwort

Inklusion ist Leitbild und Imperativ der aktuellen Debatte um Menschen mit Behinderungen. Dies leitet sich nicht zuletzt aus der UN-Behindertenrechtskonvention ab, die eine umfassende Teilhabe zu geltendem Recht macht und den Abbau institutioneller Barrieren für Menschen mit Behinderungen einfordert. Dieser Anspruch ist gleichermaßen zu begrüßen wie er in der Praxis Kopfzerbrechen bereitet: eine bisher segmentierende und damit exkludierende Gesellschaft nach diesen Vorgaben zu reorganisieren, fordert einen breiten gesellschaftlichen Dialog und die Bereitschaft, Systeme aufeinander zuzubewegen in aufmerksamer Wahrnehmung des individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfs, den vor allem junge Menschen und ihre Familien haben.

Das Bundesjugendkuratorium ist sich bewusst, dass das Inklusionsprinzip alle gesellschaftlichen Gruppen einbezieht. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention fordert aktuell Gesellschaft und Politik – exemplarisch – zum inklusiven Umbau heraus. Deshalb beschränkt sich das Bundesjugendkuratorium in seiner Stellungnahme auf Menschen mit Behinderungen. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die außerschulischen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, im Wissen über die konzeptionellen Herausforderungen, vor der die Schule mit der neuen Rechtslage steht.

Das Bundesjugendkuratorium geht dabei der Frage nach, welchen spezifischen inhaltlichen Beitrag die Kinder- und Jugendhilfe zur inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen erbringen kann, welche institutionellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen und welche Methoden der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Kindertagesbetreuung,

Kinder- und Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Schulsozialarbeit und Eingliederungshilfen für junge Erwachsene werden beleuchtet – mit dem Ziel einer ersten Reflexion ihrer Möglichkeiten und Grenzen. Was bedeutet Inklusion konkret und vor Ort? Welche Herausforderungen und Stolpersteine stellen sich den Akteuren? Wo müssen bestehende Angebote ausgebaut, wo neue Angebote geschaffen werden? Was kann Kinder- und Jugendhilfe leisten, um allen Kindern und Jugendlichen eine Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen?

Das Bundesjugendkuratorium sieht Inklusion als eine Haltung an, die Gesellschaft verändert und die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen wie auch von Erwachsenen verbessert. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die einen tiefgreifenden kulturellen Wandel erfordert – in allen Lebensbereichen. Dieser Prozess braucht Zeit und muss bei allen Beteiligten Vertrauen schaffen, dass Teilhabe, bestmögliche Förderung und Unterstützung Triebfeder des Prozesses ist.



**Mike Corsa**

Vorsitzender des Bundesjugendkuratoriums

## 1. Ausgangspunkt: die UN-Behindertenrechtskonvention

Mit dem Begriff »Inklusion« wurde in der UN-Behindertenrechtskonvention vom 03.05.2008 ein Markierungspunkt für einen Umgang der Gesellschaft mit den Teilhabe- und Förderungsrechten von Menschen mit einer Behinderung gesetzt. Die UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich dabei auf »Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können« (Artikel 1). Diese Betonung der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren prägt die Inklusionsperspektive: Es geht um die *bewusste* Anerkennung spezifischer Merkmale und Bedingungen der institutionell als »behindert« gekennzeichneten Person – verbunden mit der Intention, ein gesellschaftliches System der Unterstützung zu schaffen, bei dem die vorhandenen individuellen Möglichkeiten und Potenziale genutzt und ausgebaut werden können. Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt individuell vorhandene Kompetenzen in den Mittelpunkt und macht diese zum Ausgangspunkt politischer Bemühungen für bessere Teilhabemöglichkeiten.

Im Inklusionsbegriff ist die Herausforderung angelegt, rechtliche, institutionelle und organisationale Verhältnisse so zu gestalten bzw. zu verändern, dass Menschen mit einer Behinderung möglichst nicht eigens in für sie geschaffenen Sonder-Institutionen gefördert und unterstützt werden, sondern wie Menschen ohne Behinderung in gleicher Weise am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Das Inklusionsprinzip mit seiner Proklamation in der UN-Behindertenrechtskonvention stellt geltendes Recht dar und beinhaltet somit für Staat und Gesellschaft in Deutschland bereits jetzt Herausforderungen, die aktiv angenommen und politisch bewältigt werden müssen.

Ein generalisierendes Verständnis von Inklusion als einem allgemeinen gesellschaftlichen Prinzip birgt die Gefahr in einer Weise missverstanden zu werden, dass die unmittelbaren politischen und damit verbundenen rechtlichen Anforderungen, die von der UN-Behindertenrechtskonvention ausgehen, hintangestellt werden könnten.

Im Anschluss an die UN-Behindertenrechtskonvention wurde der Inklusionsbegriff in vielen Debattenbeiträgen von seinem Bezug zu Menschen mit Behinderungen gelöst und zu einem umfassenden Prinzip des gesellschaftlichen Umgangs mit Vielfalt erweitert. Die Inklusionsperspektive wurde und wird dadurch proklamiert für den Umgang mit Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher ethnischer Herkunft, mit Menschen unterschiedlicher sexueller Identität, mit Menschen unterschiedlicher politischer und/oder religiöser Anschauung etc. Verbunden damit ist eine zunehmende Ausweitung im Verständnis und in der Verwendung des Begriffs »Inklusion«. Die Folgen einer solchen Ausweitung liegen darin, dass der Begriff seinen Charakter der konkreten politischen Handlungsaufforderung und Herausforderung allmählich zu verlieren droht: »Inklusion« wird zu einer allgemeinen Leitformel für ein möglichst harmonisches, alle Menschen einbeziehendes gesellschaftliches Prinzip, gegen die sich niemand wenden kann, die aber letztlich unpolitisch wird, weil sie zu wenig mit konkreten politischen Gestaltungsperspektiven verkoppelt ist.

Zugleich lenkt eine solche Verallgemeinerung des Inklusionsbegriffs von denjenigen Menschen ab, für deren Lebensperspektiven er zunächst entwickelt worden war: von den Menschen mit Behinderungen. Je allgemeiner der Begriff verwendet wird, desto weniger werden die konkreten Herausforderungen für den Umgang mit behinderten Menschen in den Blick genommen und desto eher besteht die Gefahr einer Relativierung der politischen und rechtlichen Handlungsforderungen, die aus der UN-Behindertenrechtskonvention folgen. Eine Politik der Inklusion darf sich nicht in der Proklamation allgemeiner Leitbilder eines harmonischen gesellschaftlichen Lebens erschöpfen, sondern muss für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen die jeweiligen Lebensbedingungen analysieren und darauf ausgerichtete Inklusionsperspektiven entwerfen. Und das heißt zunächst im Hinblick auf den Ausgangspunkt der Inklusionsdebatte: Sie muss Veränderungsschritte konzipieren, zur politischen Diskussion stellen und schließlich umsetzen, durch die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht und aufrechterhalten wird.

Das Bundesjugendkuratorium nimmt mit dieser Stellungnahme bewusst Bezug auf die UN-Behindertenrechtskonvention und beschränkt sich in seinen Ausführungen auf diesen Ursprung der Inklusionsdebatte: auf den gesellschaftlichen Umgang mit Menschen, die mit geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderungen leben. Auch werden solche Kinder und Jugendliche in die Überlegungen einbezogen, die aufgrund eines im Schulsystem festgestellten besonderen Förderbedarfs bisher Förderschulen mit dem Schwerpunkt »Lernen« oder mit dem Schwerpunkt »soziale und emotionale Entwicklung« zugewiesen und in einem solchen schulischen Sinn als »behindert« bezeichnet werden. Das Bundesjugendkuratorium ist sich bewusst, dass mit dem Inklusionsprinzip weitere Implikationen verbunden sind und dass die Prinzipien, die für Menschen mit Behinderungen umzusetzen sind, auch für andere gesellschaftliche Gruppen bedeutsam sind.

Die bewusste Beschränkung auf die Menschen mit Behinderungen folgt der Erkenntnis, dass das Inklusionsprinzip für jede gesellschaftliche Gruppe konkretisiert werden muss und dass durch die UN-Behindertenrechtskonvention ein ausdrücklicher Schwerpunkt bei den Menschen mit Behinderungen gesetzt wurde.

## 2. Der Auftrag der UN-Behindertenrechtskonvention: Chancengerechtigkeit und Teilhabe in einem inklusiven Fördersystem

### **Inklusion heißt Chancengerechtigkeit und Teilhabe**

Zum Grundverständnis moderner demokratischer Gesellschaften gehört es, den gleichberechtigten Zugang der in ihnen lebenden Menschen zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verpflichtet zu besonderen Unterstützungsmaßnahmen, sofern sich soziale Ungleichheit zu struktureller Benachteiligung verdichtet. Ziel dieser sozialstaatlichen Unterstützung ist die Schaffung von Chancengerechtigkeit. Dafür kann es notwendig sein, Menschen in bestimmten Lebenslagen stärker zu unterstützen als andere, um dadurch schlechtere gesellschaftliche Startchancen auszugleichen. Chancengerechtigkeit kann also eine staatliche Ungleichbehandlung von Menschen und Bevölkerungsgruppen verlangen, insofern dies mit der Intention eines Nachteilsausgleichs geschieht. Insoweit folgt das im Jahre 1994 in das Grundgesetz eingefügte Benachteiligungsverbot diesem Grundsatz: »Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden« (Art. 3 III 2 GG).

Eine auf Chancengerechtigkeit bedachte politische Strategie muss aber berücksichtigen, dass sich Formen struktureller Benachteiligung im Laufe der Zeit verändern können.

*In welcher Weise sich gesellschaftliche Veränderungen auf Benachteiligungsstrukturen auswirken und welche Folgen dies für politische Überlegungen nach sich zieht, lässt sich beispielhaft am »L-Abschluss« der Schulen für Lernbehinderte aufzeigen. Dieser L-Abschluss wurde eingeführt, um den als »lernbehindert« geltenden Jugendlichen einen Schulabschluss zu ermöglichen, der ihnen zumindest einen Zugang zu einfachen Berufstätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen sollte.*

*Angesichts des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes in einer Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft, der zunehmend spezialisierten und hochqualifizierten Fachkräften Raum bietet, jedoch auf einem geringen Bildungsniveau nur wenig Chancen der Existenzsicherung bietet, ist mittlerweile deutlich, dass Inklusion nicht durch Sonderabschlüsse wie den L-Abschluss der Schule für Lernbehinderte zu erreichen ist. Auch die in Berufsbildungswerken erworbenen »gesonderten« Qualifikationen signalisieren bereits »Minderwertigkeit« der Abschlüsse und fallen in der Bewertung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt hinter die Hauptschulabschlüsse zurück. Eine Politik der Chancengerechtigkeit, die einem Inklusionsansatz folgt, muss sich um die Etablierung eines Kompetenz-Portfolios bemühen, das beschreibt, was Personen können, und ihnen somit einen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ermöglichen.*

Eine Politik der Chancengerechtigkeit richtet sich an der ganzen Person und an ihrer Lebenswelt aus. Sie ist insofern »ganzheitlich«, als sie den Menschen nicht vorwiegend unter einem einseitigen Blickwinkel bestimmter Merkmale oder Eigenheiten (z. B. Behinderung) betrachtet, die zum Gegenstand von Förderungen in bestimmten, für diese Merkmale »zuständigen« Institutionen werden. Im Mittelpunkt einer Politik der Chancengerechtigkeit in einer der Inklusion verpflichteten Gesellschaft steht die Betrachtung aller Menschen (auch derjenigen mit Behinderungen) in ihrer jeweiligen Lebenswelt. Somit darf eine solche Politik nicht

nur bei den Individuen ansetzen, indem ihnen ein Zugang zu Schule, Ausbildung, Beruf etc. ermöglicht und deren Fähigkeit zur Teilnahme verbessert wird. So notwendig solche *Integrationsaktivitäten* auf dem Wege zur Inklusion auch sind, so wichtig ist eine Ergänzung dieser Bemühungen dadurch, dass die an die Individuen gestellten Anforderungen *in den Institutionen* dann auch »barrierefrei« bewältigt werden können; für die erforderlichen organisationsinternen Bedingungen haben die Institutionen Sorge zu tragen. Die Funktionsprinzipien und Leistungsmaßstäbe von Institutionen müssen also daraufhin überprüft und ggf. daraufhin verändert werden, dass alle Menschen in ihnen ihre Teilhabepotenziale entfalten können.

Es geht also nachdrücklich darum, die Institutionen den Eigenheiten und Fähigkeiten der Menschen anzupassen und nicht primär die Menschen dahin zu bringen, dass sie den Anforderungen der Institutionen und deren Leistungsmaßstäben genügen können. Diese Sichtweise beschreibt in der aktuellen Debatte die *Inklusionsperspektive*, der sich das Bundesjugendkuratorium ausdrücklich anschließt.

Inklusion ist dabei zunächst *unabhängig* vom Merkmal der jeweiligen Beeinträchtigung zu verstehen. Menschen unterschiedlicher Herkunft und mit unterschiedlichen körperlichen, psychischen und seelischen Ausgangsbedingungen sollen ihre spezifischen Fähigkeiten, Ressourcen und Einschränkungen *gleichwertig* in die Gesellschaft einbringen können. Die gesellschaftliche Heterogenität von individuellen Lernbedingungen, sozialen Herkunftsbedingungen und Lebenslagen ist künftig nicht als ein – möglichst abzuschaffender oder zumindest merklich zu reduzierender – Störfaktor, sondern als Voraussetzung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe zu beachten und anzuerkennen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hinzugefügt: Die Akzeptanz gesellschaftlicher Heterogenität bedeutet nicht eine Anwendung von Bemühungen zur Kompensation von individu-

ellen und sozial benachteiligenden Lebensbedingungen. Solche, auf die Individuen gerichteten Bemühungen zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit sind und bleiben selbstverständlich weiterhin notwendig und sind zu intensivieren. Aber auch diese Bemühungen werden die Unterschiedlichkeit der Individuen und die damit einhergehenden Unterschiede bei den Formen der gesellschaftlichen Teilhabe nicht auflösen. Vielmehr kommt es darauf an, auf der Basis von Aktivitäten zum individuellen Benachteiligungsausgleich eine gesellschaftliche Situation zu schaffen, bei der individuelle Unterschiedlichkeit grundsätzlich nicht zur Hürde für kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe wird.

Die Frage, wie ein derart veränderter Umgang mit gesellschaftlicher Heterogenität in einer weithin durch Wettbewerb und Konkurrenz charakterisierten Leistungsgesellschaft gelingen kann, prägt die Debatte um die Umsetzung der Inklusionsperspektive im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen und ist eine nicht zu vernachlässigende Bedingung für die Umsetzung von Inklusion. Kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe kann nur gelingen, wenn die *realen Verwirklichungschancen* zum Kriterium erhoben werden, wenn also die *individuelle Handlungsbefähigung* der betroffenen Person in einer Institution, die den Zugang und die Teilhabe unterschiedlicher Personengruppen ermöglicht und fördert, zur Zielperspektive wird. Individuelle Förderung einerseits und Strukturen und Handlungsprogramme der Institutionen andererseits sind gleichermaßen bedeutsam, um reale Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit benachteiligenden Merkmalen zu erweitern.

Für die Kinder- und Jugendhilfe muss noch genauer erörtert und konzipiert werden, mit welchen Angeboten und Maßnahmen die skizzierte Inklusionsperspektive umgesetzt werden kann. In Kindertageseinrichtungen bestehen hier bereits praktische

Anknüpfungspunkte und Erfahrungen, in anderen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ist noch ein Nachholbedarf zu konstatieren.

Überträgt man Ansätze aus der Kindertagesbetreuung beispielsweise auf das formale Bildungssystem, bedeutet dies u. a., den von einer Beeinträchtigung betroffenen Kindern und Jugendlichen in interinstitutioneller Kooperation auch unter einer Inklusionsperspektive alle nötigen Hilfsmittel, Assistenzen, verlängerte Lernzeiten und zusätzliche (sonderpädagogische) individuelle Förderkapazitäten zur Verfügung zu stellen und zugleich die in den Institutionen (Schulen, Ausbildungsstätten) gestellten Anforderungen differenzierend und individualisierend zu gestalten.

Inklusion aus der hier skizzierten Perspektive versteht sich also gerade nicht als Ansatz zur Verminderung gesellschaftlicher Heterogenität. Sie zielt vielmehr auf eine möglichst weitgehende Annäherung von zunächst ungleichen gruppenbezogenen und individuellen *Teilhabe- und Verwirklichungschancen* in einer gleichermaßen durch Komplexität, Heterogenität und soziale Ungleichheit charakterisierten Gesellschaft.

### **Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Inklusion**

Auch wenn Inklusion eine umfassende gesellschaftliche Reformperspektive mit vielfältigen politischen und rechtlichen Handlungsanforderung markiert, die zunächst unabhängig von Merkmalen wie Geschlecht, Migrationshintergrund oder eben auch Behinderung diskutiert werden kann, so darf das nicht bedeuten, dass diese Merkmale als unbedeutend eingeschätzt oder gar negiert würden oder dass man solche Merkmale in der politischen und fachlichen Diskussion nicht mehr benennen dürfte. Im Gegenteil wäre ohne eine derartige, mit den entsprechenden Merkmalen verbundene Kategorisierung der grundgesetzlich ge-

botene Auftrag des Nachteilsausgleichs nicht einlösbar, da dieser sich immer schon auf gesellschaftlich identifizierte Gruppen von »Merkmalsträgern« bezieht.

Nicht die Bezeichnung ist das Problem, sondern die daran anknüpfende gesellschaftliche Benachteiligung. Eine zielgruppenspezifische Förderung muss mit Bezeichnungen sensibel umgehen, um nicht entsprechende soziale Stereotypen und Etikettierungen mit ihren negativen Folgen einer zusätzlichen sozialen Beeinträchtigung noch zu vertiefen; dennoch muss es weiterhin erlaubt sein, die Zielgruppe überhaupt erst einmal zu benennen.

Gegenwärtig besteht die Situation, dass Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen nur dann Leistungen erhalten, wenn sie vorher deutlich etikettiert worden sind; die Zuweisung von Ressourcen setzt also gleichsam zwingend eine Etikettierung voraus (»Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma«). Eine künftige Politik der Inklusion muss mit dem Widerspruch umgehen, einerseits die faktische Einschränkung von Personen durch bestimmte Merkmale nicht zu negieren, sondern sie als Ausgangspunkt für eine Politik des Nachteilsausgleichs anzuerkennen, andererseits nicht allein die Etikettierung zur Voraussetzung der Förderung zu machen, sondern allgemeine Förderperspektiven in den Institutionen zu verankern.

Ein neues, umfassend zu verstehendes Konzept von Nichtdiskriminierung und gesellschaftlicher Inklusion liegt der UN-Behindertenrechtskonvention zugrunde, indem diese die Vertragsstaaten und damit auch Deutschland verpflichtet, »den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern«. Auch in diesem Dokument werden also ausdrücklich Menschen mit Behinderungen benannt

mit dem Ziel, ihre umfassende kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.

### **Um Inklusion zu erreichen, müssen Institutionen sich verändern und aufeinander zubewegen**

Ziel einer der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechenden Politik und Praxis muss es sein, die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten verschiedener Institutionen bzw. Leistungssysteme aufeinander abzustimmen und zu bündeln, damit die Leistungssysteme sich in ihren Angeboten und Handlungen auf eine gemeinsame Intention der Förderung von Teilhabemöglichkeiten der betroffenen Menschen ausrichten und auf diese Weise die Besonderheiten einzelner Systeme tendenziell überwinden. Den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention widersprechen Strukturen, die sich primär an den spezifischen Defiziten einer Person orientieren und die dabei allein auf einen individuellen Abbau und Ausgleich dieser Defizite gerichtet sind. Nicht in Übereinstimmung mit dieser Zielvorgabe steht auch eine Ausrichtung an definierten Leistungen oder an Leistungsträgern, die allein den Logiken der jeweiligen Politikbereiche und Leistungssysteme folgen. Eine an den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention ausgerichtete Praxis erfordert an vielen Stellen eine Neuausrichtung von Strukturen und Organisationsformen, sie erfordert ein anderes Verständnis im Umgang mit den betroffenen Personen und verlangt eine Weiterentwicklung des professionellen Selbstverständnisses der Fachkräfte. Notwendig ist eine Weiterentwicklung von Praxiskonzepten und ihrer Umsetzung im alltäglichen Handeln von Organisationen.

### **Inklusion ist eine Gestaltungsperspektive, die bisherige Rechtsbereiche überschreitet und zu einer verkoppelten Sichtweise bisher getrennt betrachteter Rechtsbereiche auffordert**

Eine institutionenübergreifende Perspektive kann nicht allein dadurch realisiert werden, dass man die beteiligten Institu-

tionen zu Abstimmungs- und Abklärungsverfahren auffordert. Als Grundlage muss vielmehr eine aufeinander abgestimmte methodische und konzeptionelle Vorstellung entwickelt und in die Institutionen eingebracht werden. Diese muss das System von Angeboten und Leistungen bei allen Leistungsträgern prägen, unabhängig davon, in welchen rechtlichen Bereichen und fachlichen Konzepten sich das jeweilige institutionelle Handeln bewegt. Der Abbau vorhandener Schnittstellenprobleme muss mit Nachdruck und Ernsthaftigkeit unter ausdrücklicher Aufnahme der nunmehr veränderten Zielvorgabe vorangetrieben werden. In diesem bereichsübergreifenden Zuschnitt kann die Umsetzung des umfassenden Inklusionskonzepts, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention angelegt ist, beispielsweise weder allein auf den Schulbereich noch den der Kinder- und Jugendhilfe begrenzt oder beschränkt werden. Die Umsetzung von Inklusion als gesellschaftliche Zielvorgabe muss vielmehr die Anwendungspraxis in allen Bereichen prägen. Gleichzeitig darf diese schwierige Aufgabe der Verknüpfung und Verkopplung bisher getrennter Bereiche nicht dazu führen, dass einzelne Bereiche wegen komplexer Probleme bei der Überwindung sich verweigern oder hinter dem tatsächlichen oder vermeintlichen Nichthandeln anderer Akteure verstecken.

**Die Umstellung auf ein inklusives Fördersystem bedarf der intensiven Konzipierung und begleitenden Planung, damit negative Auswirkungen für die Betroffenen möglichst gering gehalten werden**

Die Herausforderungen einer Zusammenführung von Systemen unter einer neuen, veränderten Perspektive können nur in längeren Prozessen bewältigt werden. Die nötigen Strukturveränderungen brauchen zum einen Zeit und zum anderen müssen die betroffenen Menschen einbezogen und »mitgenommen« werden. Man kann die Inklusionsperspektive nicht erfolgversprechend realisieren ohne oder gar in Spannung zu einem erheblichen Teil der Betroffenen. Man muss berücksich-

tigen, dass das bestehende Hilfesystem in der Behindertenhilfe mit seinen jetzigen Organisationsformen und Leistungen auch einer Logik folgt, die den betroffenen Menschen vertraut ist und ihnen viele spezialisierte Hilfen bietet. Damit hat es für die Betroffenen verlässliche Hilfeansprüche begründet und erfüllt. Mit inklusionsorientierten Wandlungsprozessen sollen negative (Neben-)Effekte dieses spezialisierten Leistungs- und Hilfesystems überwunden werden, dies darf aber nicht zu einer Reduzierung von sachlich erforderlichen Förderansprüchen oder zu Abstrichen in der Qualität zu Lasten der betroffenen Personen missbraucht werden. Die notwendige Förderung muss erhalten bleiben, jedoch müssen die Konstellationen und Formen, in denen qualifiziert und gefördert wird, verändert werden: Die bisherigen Ressourcen für Hilfen müssen in ein System einer konzeptionell einheitlichen Förderung und Hilfe überführt werden, das mit einer verbesserten Effektivität im Sinne des Ziels der Teilhabechancen einhergeht. Auch diese Veränderungsprozesse führen für einen längeren Übergangszeitraum zu Reibungen und partiellen Umsetzungsproblemen bei Organisationen und bei den dort tätigen Personen. Diese Prozesse sind daher unbedingt so zu konzipieren und planerisch zu begleiten, dass zum einen die negativen Auswirkungen für die Betroffenen möglichst gering gehalten werden und zum anderen wirkungsvolle Hilfen für die Betroffenen gegeben werden, damit diese sich in einem neuen Leistungssystem gut zurechtfinden und dies als Chance erleben können. Dies gelingt am besten, wenn der Übergang so weit wie möglich *mit* den betroffenen Menschen und deren Angehörigen gestaltet wird und wenn die Betroffenen nicht vor dem Hintergrund mangelnder Transparenz und mangelnder Beteiligung den Eindruck erhalten, dass ihnen Förder- und Mitwirkungsmöglichkeiten entzogen werden.

### **Ganzheitlichkeit und Ausrichtung an der Lebenswelt als Gestaltungsprinzipien von Inklusion**

Ein Konzept von Inklusion orientiert sich an der ganzen Person und ihrer Lebenswelt. Inklusion knüpft daher an der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen an und zielt bewusst darauf, die mit den Rollenbestandteilen einer Person bisher verknüpften Trennungen in den Zuständigkeiten zu überwinden: Ein Kind oder Jugendlicher ist demnach nicht einerseits eine der elterlichen Sorge unterworfenen Person, andererseits ein Schüler oder eine Schülerin in einem Schulverhältnis, eine Kranke oder ein Kranker im Sinne von Vorgaben des Sozialgesetzbuches, ein Jugendlicher oder eine Jugendliche mit Ansprüchen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder dem Bundessozialhilfegesetz. Stattdessen wird das Kind bzw. der/die Jugendliche über die Grenzen herkömmlicher gesetzlich differenzierender Zuordnungen ganzheitlich in seiner Lebenswelt wahrgenommen.

Ein derartiges Verständnis markiert eine spannungsvolle Anforderung an die bisher spezialisierten institutionellen und rechtlichen Leistungssysteme, aber sie steht nicht in einem unauflösbaren Widerspruch zu den bisherigen gesellschaftspolitischen und sozialpolitischen Realitäten und Diskussionen. Begrifflichkeiten wie »Leistungen aus einer Hand« oder »Komplexleistungen« zeigen die Lösungsrichtung an: Der notwendige Koordinationsaufwand soll künftig nicht mehr den Betroffenen zugemutet, sondern von der Leistungsverwaltung bewältigt werden. Dabei gehören zwei Perspektiven untrennbar zusammen: das Beachten des mit dem individuellen Merkmal »Behinderung« verbundenen Hilfe- und Förderungsanspruchs einerseits und die Aufmerksamkeit für die Vielzahl gesellschaftlicher Barrieren, durch die Menschen »behindert« werden andererseits. Niemand würde beispielsweise die sich am Kriterium der individuellen Beeinträchtigung orientierende, kassenfinanzierte Bereitstellung eines Rollstuhls gegen die städtebauliche Aufgabe der Abflachung von Bürgersteigkanten an Zebrastreifen ausspie-

len wollen. Der notwendige Nachteilsausgleich entspricht dem Sozialstaatsgebot, welches einer Benachteiligung von Menschen aufgrund sozialer Zuschreibungen, etwa nach Geschlecht, Herkunft, Ethnie und auch Behinderung entgegensteht. Gerade wenn soziale Ungleichheit und Ungleichheit in individuellen Merkmalsausprägungen strukturelle Benachteiligungen von Bevölkerungsgruppen zur Folge haben, steht der Sozialstaat in der Pflicht, Maßnahmen und Angebote zum Nachteilsausgleich zu schaffen.

### **3. Inklusion als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe**

Als jugendpolitisches Beratungsgremium der Bundesregierung betont das Bundesjugendkuratorium die Notwendigkeit einer kritischen Betrachtung der rechtlichen Grundlagen, der fachlichen Konzepte und der Praxis in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Daher nimmt das Bundesjugendkuratorium im Folgenden die Herausforderungen an die Kinder- und Jugendhilfe durch die gegenwärtige Inklusionsdebatte genauer in den Blick. Bisweilen entsteht in der derzeitigen öffentlichen Diskussion der Eindruck, dass mit der Inklusionsherausforderung primär eine an Schule adressierte Anforderung gerichtet wird. Eine solche Ausrichtung der Inklusionsdebatte stellt eine unzulässige Einschränkung dar. Aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums sind rein institutionsfixierte Debatten um die Neuordnung der Schnittstellen zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe etc. im Sinne der Inklusionsperspektive verkürzt. Der fachliche Bezugspunkt der Inklusion muss zuallererst die Orientierung an den Kindern und Jugendlichen selbst, sowie ihre umfassende Förderung sein; Zielgruppenbestimmungen und Fragen des Verhältnisses verschiedener Institutionen zueinander sind dem nachzuordnen.

Orientierung an den Kindern und Jugendlichen bedeutet zuallererst, diese in ihren jeweiligen und vielfältigen Besonderheiten zu beteiligen und zu fördern. Ein so verstandener individueller Zugang gehört zum Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe und entspricht im Übrigen einer modernen entwicklungspsychologischen Auffassung. Große individuelle Unterschiede lassen sich in der Entwicklung von Kindern beobachten, und zwar unabhängig davon, ob sie behindert oder nicht behindert sind. Kinder und Jugendliche unterscheiden sich in ihrem Temperament, in den Lern- und Interaktionserfahrungen, die sie in ihren Beziehungskontexten machen, in ihrem Entwicklungstempo bzw. darin, dass sie sich keinesfalls kontinuierlich entwickeln und motorisch, sozial oder kognitiv unterschiedlich kompetent sein können.

Auch Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sind zuallererst Kinder und Jugendliche mit Bedürfnissen und Problemen bzw. alterstypischen Entwicklungsherausforderungen und -aufgaben wie alle anderen nicht behinderten Kinder und Jugendlichen auch. Allerdings ist bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung der erzieherische Bedarf in der Regel erhöht: Sie haben vielfältige spezifische Bedürfnisse mit entsprechendem Förderbedarf, der bisher nicht systematisch im Repertoire der Kinder- und Jugendhilfe enthalten ist. Diesen individuell sehr unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, bedeutet für die Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen eine Herausforderung wie eine Chance, die entwicklungstypischen ebenso wie die individuell spezifischen Bedürfnisse *aller* Kinder und Jugendlichen, behinderter wie nichtbehinderter, differenziert wahrzunehmen und zu fördern.

Bezieht man die Inklusionsperspektive auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, so ergeben sich daraus insbesondere die Fragen,

- welchen spezifischen **inhaltlichen Beitrag** die Kinder- und Jugendhilfe zum Gelingen einer inklusiven Förderung von Kindern und Jugendlichen erbringen kann und welche jugendhilfespezifischen Ansätze in ausgewählten Handlungsfeldern sich diesbezüglich identifizieren lassen;
- welche **institutionellen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** den einzelnen Strukturen und Handlungsebenen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung inklusionsbezogener Aufgaben zukommen, wobei auch weit über ihren leistungsgesetzlichen Rahmen (SGB VIII) hinausreichende kooperations- und vernetzungsbezogene Aspekte zu berücksichtigen sind;
- und welche handlungsfeldspezifischen wie auch -übergreifenden **Methoden** der Kinder- und Jugendhilfe zur Bewältigung dieser Herausforderungen zur Verfügung stehen.

Diese mehrdimensionale Neuorientierung der Rolle und Funktion der Kinder- und Jugendhilfe bei der Implementierung inklusionsorientierter Lösungen versteht sich nicht als Selbstzweck, sondern findet ihre Rechtfertigung in der Verbesserung der Lebenswirklichkeit aller behinderter wie nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher in ihren Lebensbereichen. Sie nimmt zugleich auch die spezifisch kinder- und jugendhilferelevanten Aspekte des Inklusionsansatzes auf.

Das Bundesjugendkuratorium verzichtet in diesem Zusammenhang darauf, sich zu den Debatten um die »große Lösung« im Anschluss an den 13. Kinder- und Jugendbericht und zu den vielfältigen Anforderungen und Problemen der Zusammenführung der bisher getrennten Rechtsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu äußern. Das Bundes-

jugendkuratorium will in dieser Stellungnahme diejenigen fachlichen und organisatorischen Herausforderungen an die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe formulieren, die sich mit dem Inklusionsanspruch verbinden und die sich unabhängig vom Ergebnis der Debatten um die sozialrechtliche Gestaltung als konzeptionelle und methodische Aufgaben an die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe richten.

### Kindertagesbetreuung

Kindertagesbetreuung und frühkindliche Förderung als originäre Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe erbringen bereits seit vielen Jahren an Inklusion orientierte Leistungen für Kinder mit und ohne Behinderungen, auch im Sinne eines wohnortnahen Angebotes. Die Inklusionsperspektive geht jedoch insofern über die Integrationsperspektive hinaus, als nicht primär eine Anpassung der Kinder an das vorhandene Setting, sondern umgekehrt eine Anpassung des Settings an die Kinder erfolgen muss.

Die integrative Betreuung ist in der frühkindlichen Bildung wesentlich häufiger als in Schulen, dennoch werden auch hier bundesweit 28 % der Kinder mit Behinderungen in separaten Einrichtungen betreut<sup>1</sup>. Die Daten zu integrativer Betreuung verdeutlichen, dass die Kindertagesbetreuung den Anspruch der Integration im Vergleich zu den anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe zwar besser erfüllen kann, es dennoch offenbar am Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Grundschulen eine Schnittstellenproblematik gibt, da ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Kindern von der Kindertagesbetreuung direkt in eine Förderschule übertritt. So ist bemerkenswert,

<sup>1</sup> Bildungsbericht 2012: S. 57f.

dass seit 2003 trotz der Integrationsbemühungen der Kindertageseinrichtungen der Anteil der Einschulung in Förderschulen zugenommen hat.

Die wesentliche Qualität einer inklusiv ausgerichteten Kindertagesbetreuung liegt darin, dass Kinder mit und ohne Behinderungen früh lernen, miteinander umzugehen, dass Förderkonzepte die unterschiedlichen und sich verändernden Bedarfe der Kinder abbilden und dass schließlich sichergestellt wird, dass alle Kinder in eine wohnortnahe Regelschule wechseln können, die die entsprechenden Konzepte der Inklusion fortführt. So kann die Kindertagesbetreuung zum Wegbereiter von inklusiven Bildungsverläufen *aller* Kinder und Jugendlicher werden. Dies scheint jedoch noch nicht ausreichend realisiert zu werden. Bei der Gestaltung der Übergänge zwischen Kindergarten und Grundschule werden die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder mit Behinderungen noch nicht ausreichend berücksichtigt. Zugespitzt formuliert: Das »Übergangsmanagement« ist noch nicht ausreichend inklusionstauglich.

Im Hinblick auf das Handeln der Kindertageseinrichtungen ist zu fragen, ob sie sich ausreichend einbringen bei den Erörterungen zum Referenzrahmen für »Schul-tauglichkeit« und ob sie andererseits ausreichend dazu beitragen, die Kinder in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten so auf die Schule vorzubereiten, dass sie mit Erfolgsaussichten in die Grundschule überwechseln können. Exemplarisch zeigt sich das Problem daran, dass eine bemerkenswerte Zahl von Kindern vom Kindergarten unmittelbar zu einer Förderschule »Lernen« wechselt, also von vornherein als »lernbehindert« etikettiert wird. Gerade weil es sich bei »Lernbehinderung« um eine Kategorie des Schulsystems handelt, die der vorschulischen Förderung strukturell fremd ist, wird darin deutlich, dass beide Systeme noch zu sehr voneinander abgeschottet arbeiten und dass trotz des Bemühens der Kindertageseinrichtungen um eine Verbesserung der Übergänge an der

Schnittstelle Kindertageseinrichtung/Grundschule Defizite bei der Gestaltung des Übergangs bestehen, die die Umsetzung einer Inklusionsperspektive behindern. Die Bearbeitung bzw. Überwindung solcher Brüche an den Übergangsstellen muss nicht nur von den Schulen, sondern auch von den Kindertageseinrichtungen offensiv in den Blick genommen werden.

Methodisch wäre zu fragen, welche Formen der Diagnostik, aber auch welche pädagogischen Konzepte die Kindertageseinrichtungen dabei unterstützen können, allen Kindern den Übertritt in die Grundschule zu ermöglichen. Der 13. Kinder und Jugendbericht fordert die Einbeziehung und auch Finanzierung von frühpädagogischen Fachkräften bei den Integrationsbemühungen der Kindertagesstätten. Das Bundesjugendkuratorium schließt sich dieser Forderung an und plädiert darüber hinaus für eine kritische Überprüfung der bisherigen Handlungsmodalitäten und Konzepte von Kindertageseinrichtungen im Hinblick auf den Inklusionsgedanken.

Das, was am Beispiel der Gestaltung der Übergänge zwischen Kindergarten und Grundschule angemerkt wurde, gilt auch für weitere Aufgabenbereiche der Kindertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen sind sicherlich Vorreiter für die Integration von Kindern mit Behinderungen und haben sich stärker als andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe um das Integrationsprinzip gekümmert. Aber weil sich der Inklusionsgedanke zu einem allgemeinen Strukturprinzip in den Einrichtungen entwickeln soll, muss zum einen überprüft werden, an welchen Stellen noch weitere Bemühungen über die bisherigen Integrationsaktivitäten hinaus erforderlich sind, und zum anderen ist zu fragen, ob und in welcher Weise die bisher bei einzelnen Kindern ansetzende Förderpraxis sich verändern kann. Das kann z. B. bedeuten, dass im Sinne einer inklusiven Kindertagesbetreuung die verschiedenen Förderbedarfe sich in passgenauen Angeboten für unterschiedliche

Kinder mit und ohne Behinderung abbilden, wie in einem Puzzle: Sprachförderung kann z. B. Hand in Hand gehen mit einer allgemeinen Entwicklungsförderung oder der Unterstützung bei körperlichen Behinderungen u. a. m.

Wenn solche, zur Umsetzung des Inklusionsprozesses berechtigten und notwendigen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen formuliert werden, so muss man sich bewusst sein, dass damit die ohnehin bereits umfassenden Erwartungen, die in den öffentlichen Diskussionen an Kindertageseinrichtungen gerichtet werden, nochmals mit zusätzlichen Ansprüchen versehen werden. Das Bundesjugendkuratorium hat bereits in seiner Stellungnahme zur »Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen« (Juli 2008) darauf hingewiesen, dass Kindertageseinrichtungen an der Komplexität der an sie gerichteten Anforderungen scheitern müssen, wenn hier eine öffentliche Verantwortung für einen notwendigen Reformprozess bei den Kindertageseinrichtungen nicht übernommen und ein solcher Reformprozess nicht praktisch umfassend angeregt und unterstützt wird. Die Herausforderungen der Inklusionsperspektive machen noch einmal deutlich, dass es nicht allein darum gehen kann, die Fachkräfte und die Einrichtungen in die Pflicht zu nehmen, sondern dass es auch um eine »Systemgestaltung« geht, also darum, die strukturellen Bedingungen zu schaffen, die es Einrichtungen und den dort tätigen Fachkräften ermöglichen, sich sensibel und offensiv den Herausforderungen der Inklusion anzunehmen und die bisherigen Integrationsaktivitäten in Richtung »Inklusion« zu erweitern.

## Kinder- und Jugendarbeit

Jugendverbandsarbeit und offene Kinder- und Jugendarbeit sind ihrem Selbstverständnis nach in besonderer Art und Weise von den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstorganisation gekennzeichnet. Als Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ist es ihr Auftrag, an der Lebenswelt, den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen selbst anzuknüpfen. Dem Prinzip der Mitgestaltung und Selbstorganisation folgend sind die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit zu einem bedeutsamen Anteil ehrenamtlich organisiert, und die Teilnahme an den Angeboten ist prinzipiell offen und freiwillig. Insofern sich das Konzept der Inklusion an der ganzen Person und ihrer Lebenswelt ausrichtet und bewusst auf die Lebenslagen der betroffenen Menschen hin orientiert ist, scheint es konzeptionell hoch anschlussfähig an eine Kinder- und Jugendarbeit, die ebenfalls vom Subjekt her denkt und an den je konkreten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen anknüpft. Die konstitutiven Merkmale der Kinder- und Jugendarbeit können aber zugleich in einem Spannungsverhältnis zu einem auf Inklusion hin orientierten Handeln stehen. Als subjektorientiertes und weitreichend selbstorganisiertes Arbeitsfeld folgt die Kinder- und Jugendarbeit ihrem Selbstverständnis nach in besonderer Art und Weise der spezifischen Eigenlogik von Jugendkultur. Hier kann weder Inklusion als gestaltendes Prinzip »verordnet« werden, noch darf der Anspruch bestehen, durch Regulierung eine »Zwangsinklusion« von Sozialbeziehungen herbeizuführen. Der Diskurs über Inklusion darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die freie Wahl der Peer-Group – für behinderte wie nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gleichermaßen – nicht nur ein Anrecht junger Menschen ist, sondern eine wesentliche Grundvoraussetzung für informelle Lern- und Bildungsprozesse, Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung bildet. Dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstverständnis

des Arbeitsfeldes, der Eigenlogik selbstorganisierter Jugendarbeit und einem an Inklusion ausgerichteten gesellschaftlichen Leitbild birgt ein besonderes Konfliktpotenzial.

Gleichzeitig sind Jugendverbandsarbeit und offene Jugendarbeit lebensweltlich eng mit dem Schulsystem verwoben. Ein nicht-inklusives Schulsystem erschwert auch den Zugang zu außerschulischen Bildungsangeboten, da dieser wesentlich von der Peer-Group geprägt ist und diese wesentlich vom Lebensort Schule beeinflusst wird. Wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderungen Förderschulen außerhalb ihres Sozialraumes besuchen, haben sie weniger Gelegenheiten, mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Dementsprechend entwickeln sich persönliche Freundeskreise, und der Zugang zu außerschulischen Angeboten wird erschwert. Dies deutet auf wechselseitige Abhängigkeiten von Schule und Freizeitgestaltung hin, die von beiden Seiten aufgegriffen und bearbeitet werden müssen.

Es existieren bereits erste Praxiserfahrungen im Bereich der Jugendverbandsarbeit, die als Impulse für das Arbeitsfeld verstanden und an die angeknüpft werden kann.

*Als beispielhaft ist das Praxisentwicklungsprojekt der Deutschen Jugendfeuerwehr<sup>2</sup> zu nennen, das die lokalen Feuerwehren im Hinblick auf Jugendliche mit Behinderung sensibilisieren und öffnen will und den jungen Menschen die*

<sup>2</sup> Die Deutsche Jugendfeuerwehr führt im Rahmen ihrer Kampagne »Unsere Welt ist bunt.« das von der Aktion Mensch geförderte Praxisentwicklungsprojekt »Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Handicap in der Deutschen Jugendfeuerwehr« durch. Details zu Konzeption, Bausteinen, Arbeitsmaterialien und Praxisbeispielen finden sich unter <http://www.jugendfeuerwehr.de/1787-0-Inklusion.html>.

*Partizipation an den Jugendfeuerwehren ermöglichen will. Ziel ist es, eine Verbandskultur zu etablieren, die es ermöglicht, Vorbehalte gegen Teile der Gesellschaft abzubauen und »die Jugendfeuerwehren und die Jugendarbeit barrierefrei zu gestalten – in erster Linie in den Köpfen der handelnden Personen«. Beeindruckend ist dies nicht nur, weil intuitiv bei der Feuerwehr volle körperliche Leistungsfähigkeit unterstellt wird, sondern gerade, weil es der Deutschen Jugendfeuerwehr gelungen ist, die komplexe Fragestellung der Entwicklung einer inklusiven Verbandskultur als Praxisentwicklungsprojekt für die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit zu übersetzen und einen verbandsinternen Dialog über die inklusive Öffnung des Verbandes über alle Ebenen hinweg zu initiieren. Es gilt, solche Good-Practice-Beispiele einem trägerübergreifenden Dialog zugänglich zu machen, aber auch solche Projekte zu verstetigen und auszubauen.*

Im Bezug auf die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit ist insbesondere die Sensibilisierung der Träger und der Fachkräfte notwendig, die die Grundvoraussetzung für die Etablierung eines inklusiven Klimas in Verbänden und Einrichtungen darstellt. Die Verantwortung für die Gestaltung eines inklusiven Angebotes, das für *alle* Kinder und Jugendlichen nutzbar ist, liegt dabei letztlich bei den Trägern. Die notwendigen räumlichen und finanziellen Ressourcen sind bereitzustellen. Der jeweilige Qualifikationsbedarf ist zu prüfen, und die notwendigen Kompetenzen sind ggf. nachträglich zu erwerben.

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass es immer einer doppelten Aufmerksamkeit bedarf: gegenüber dem individuellen Hilfe- und Förderbedarf des konkreten behinderten Kindes oder Jugendlichen sowie im Hinblick auf die gesellschaftlichen Barrieren. Strukturelle Barrieren oder eine Praxis der sozialen Ausschließung dürfen eine ganze Gruppe junger Menschen an

einer Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nicht »behindern«. Dies ist mit dem grundlegenden fachlichen bzw. fachpolitischen Anspruch der Träger und Fachkräfte des Arbeitsfeldes, sich an alle jungen Menschen gleichermaßen zu richten, nicht zu vereinbaren.

Auf dem Feld der Jugendverbandsarbeit ebenso wie in der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die Akteure aufgefordert, allen Jugendlichen gleichermaßen Teilhabe zu ermöglichen. Die Praxis zeigt, dass hier mehr Vorbehalte bestehen als es tatsächlich Probleme gibt. Auf Seiten der Träger von offenen wie selbstorganisierten Angeboten ist es erforderlich, Exklusionstendenzen zu identifizieren und auch gemeinsam mit den teilnehmenden Jugendlichen zu reflektieren. Ziel von Politik, Trägern und Sozialer Arbeit muss es sein, dass *alle* Kinder und Jugendlichen in einem je konkreten Sozialraum eine Teilhabemöglichkeit an *allen* Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben – dies schließt offene und selbstorganisierte Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich ein.

### Ambulante Hilfen zur Erziehung

Eine auf Inklusion hin orientierte Kinder- und Jugendhilfe nimmt notwendigerweise auch die Eltern der behinderten Kinder mit ihren spezifischen familialen Herausforderungen in den Blick. Die Trennung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe zwingt zurzeit dazu, bei familiären Problemsituationen zu entscheiden, ob diese eher aus der Behinderung resultieren oder ob es sich um allgemeine familiäre Erziehungsprobleme handelt. In vielen Situationen können solche Zuordnungen nicht fachlich plausibel getroffen werden – mit der möglichen Folge, dass sich Kostenträger wegen der Zuständigkeit uneinig sind und für die betroffenen jungen Menschen und Eltern die Hürde zu einer Hilfe erhöht wird. Dies kann mitunter dazu führen, dass

Eltern Hilfen erst gar nicht beanspruchen. So suchen z. B. Eltern behinderter Kinder mit Erziehungsproblemen selten Erziehungsberatungsstellen auf, da sie befürchten, mit ihren spezifischen Beratungsbedürfnissen abgewiesen zu werden. Das Beispiel Erziehungsberatungsstelle zeigt aber nicht nur die problematischen Effekte der rechtlichen Trennung, sondern macht auch ein konzeptionelles Defizit in der Jugendhilfe deutlich: Viele Einrichtungen sind auch konzeptionell und methodisch nicht darauf vorbereitet, die spezielle Erziehungssituation von Familien mit behinderten jungen Menschen in den Blick zu nehmen und die Behinderung von Kindern angemessen bei der Bewertung von familiären Lebenssituationen und bei der Gestaltung der Hilfe zu berücksichtigen. Familien mit behinderten Kindern und/oder Jugendlichen sind aber nicht nur den »normalen familiären Erziehungsanforderungen« ausgesetzt, sondern sie erleben darüber hinaus spezifische Belastungen, die aus dem Umgang mit den behinderungsspezifischen Eigenheiten des Kindes oder des/der Jugendlichen und aus den daraus erwachsenden Anforderungen an die Förder- und Erziehungsleistungen innerhalb der Familien resultieren.

Ferner gelingt es vielen Einrichtungen der ambulanten Erziehungshilfe nur unzureichend ein spezifisches Angebot in Beratungs- und Hilfesituationen zu erbringen, in denen eine Behinderung der Eltern oder eines Elternteiles vorliegt und in denen daraus ein spezifischer erziehungsbezogener, auf die gesamte Familie oder auf das Kind/den Jugendlichen ausgerichteter Unterstützungsbedarf existiert. Vielfach werden die Hilfe-Anforderungen in solchen Fällen entweder fachlich unzureichend geleistet oder auf Träger der Behindertenhilfe verlagert, die aufgrund ihrer Traditionen und ihrer jeweiligen fachlichen Einbindung nur begrenzt in der Lage sind, die Hilfen an den fachlichen und organisationalen Kontext der Kinder- und Jugendhilfe anzukoppeln. Will man das Inklusionsprinzip bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung zur Geltung bringen, so müs-

sen auch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die Kompetenzen mitbringen bzw. erwerben, Behinderung als Element einer familiären Lebenssituation wahrzunehmen, in ihrer Bedeutung für die familiären Erziehungskonstellationen zu bewerten und dementsprechend angemessene Hilfeleistungen zu konstituieren. Es würde dem Prinzip der Inklusion widersprechen, würde die Kinder- und Jugendhilfe mit Spezialdiensten für Familien mit behinderten Kindern auf den Hilfebedarf dieser Familien antworten. Innerhalb der Einrichtungen und Dienste sollten jedoch Fachkräfte mit spezifischen Kompetenzen vorhanden sein, die durch besondere fachliche Kompetenzen zum einen in der Lage sind, ihre Kolleginnen und Kollegen beim Umgang mit Familien mit behinderten Kindern/Jugendlichen kollegial zu beraten, und die zum anderen in der Lage sind, in spezifischen komplexen Fällen solche Hilfen in diesen Familien selbst zu übernehmen und fachkundig zu gestalten.

### Stationäre Hilfen zur Erziehung

Werden behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen untergebracht, besteht ein Spannungsverhältnis der unterschiedlichen staatlichen Unterstützungssysteme. In Abgrenzung der Zuständigkeiten ist zu klären, ob ein Kind oder ein Jugendlicher in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder der Behindertenhilfe unterzubringen ist. Darüber entscheidet nach geltendem Recht, ob die stationäre Unterbringung eher auf ein Erziehungsproblem zurückzuführen ist oder die Behinderung als ursächlich für die stationäre Unterbringung anzusehen ist. Diese Abgrenzung ist im Einzelfall aber schwierig vorzunehmen, weil sich Erziehungsprobleme und Behinderung regelmäßig wechselseitig bedingen oder beeinflussen. Alle Untersuchungen und auch die Analyse der einschlägigen Daten weisen darauf hin, dass die Zuordnung zu dem einen oder dem anderen System nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung

des Kindes erfolgt, sondern letztlich willkürlich vollzogen wird. Im Verwaltungsvollzug kommt es außerdem bisweilen zu Streitigkeiten, welcher Kostenträger im Einzelfall für eine konkrete Maßnahme zuständig ist. Gleichzeitig unterscheiden sich die jeweiligen Systeme in pädagogischer Perspektive, fachlichen Standards und – länderspezifisch unterschiedlich – in der Handhabung von Schutzvorschriften.

Werden behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht, gelten für diese Einrichtungen zunächst einmal die Bestimmungen der Eingliederungshilfe. Das bedeutet, dass im Rahmen der Heimaufsicht die für die Kinder- und Jugendhilfe geltenden Standards mit den für die Behindertenhilfe geltenden Bedingungen abgeglichen werden müssen.

Beim Kinderschutz fehlt es – über die Regelung des § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX hinaus – an Regelungen zur planvollen Kooperation zwischen Jugendhilfe- und Behindertenhilfeeinrichtungen<sup>3</sup>. Das Prinzip der Inklusion sollte zum Anlass genommen werden, bestehende gesetzliche Ungleichbehandlungen abzubauen.

In vielen Fällen werden die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen den schlechteren Bedingungen ausgesetzt, so dass bisweilen der Aspekt Versorgung gegenüber der eigentlich erforderlichen umfassenden Förderung dominiert. Die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen gesetzlichen Regelungskreisen und die uneinheitliche Zuständigkeit im föderalen System dürfen nicht dazu führen, dass unterschiedliche Ansprüche an die fachliche Qualität gestellt werden, die sich vielleicht sogar auf die Handhabung des Kinder- und Jugendschutzes auswirken können.

<sup>3</sup> Eine dem § 8a SGB VIII vergleichbare Regelung ist im SGB IX nicht vorhanden.

Für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche dürfen keine unterschiedlichen Ansprüche an die Hilfestellung und an die pädagogische Förderung gestellt werden.

Stationäre Hilfen zur Erziehung entsprechen dem Grunde nach eher einer Fremdunterbringung aufgrund von erzieherischen Schwierigkeiten bzw. einer unabwendbaren Kindeswohlgefährdung seitens der Eltern. Die Abgrenzungsproblematik liegt auf der Hand: Es ist schwierig zu unterscheiden, wo der Bedarf an Hilfe in pädagogischen Schwierigkeiten oder in erzieherisch problematischen familiären Lebenskonstellationen begründet wird und wo die Unterbringung aufgrund der notwendigen Betreuung eines behinderten Kindes oder eines behinderten Jugendlichen erfolgt und welche Relevanz diese Entscheidung hat. Hier müssen sozialrechtliche Klärungen erfolgen, wie sie im Anschluss an den 13. Kinder- und Jugendbericht in den Debatten zur »großen Lösung« diskutiert wurden.

Auch der Stand der fachlichen Diskussionen in den verschiedenen Hilfesystemen ist höchst unterschiedlich. Während in der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren intensive Diskussionen über die Bedingungen des Aufwachsens in stationären Einrichtungen stattgefunden haben, beschränkt sich die fachliche Debatte im Bereich der Eingliederungshilfe nach wie vor stark auf pflegerisch-medizinische Fragen und Aspekte der beruflichen Integration. Eine Auseinandersetzung mit den notwendigen (sozial-)pädagogischen Anforderungen stationärer Einrichtungen tritt demgegenüber in den Hintergrund.

Die stationären Einrichtungen der Jugendhilfe haben kaum Erfahrungen mit der Umsetzung inklusiver Angebote. Weder ist auf Seiten der Fachkräfte ausreichend Qualifikation und Fachwissen vorhanden im Hinblick auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, noch sind Einrichtungen konzeptionell, organisatorisch und hin-

sichtlich ihrer Ausstattung darauf vorbereitet. Angesichts dieser Situation würde der Versuch, relativ kurzfristig die Anforderung »Inklusion« umzusetzen, zu Ungunsten der betroffenen Kinder und Jugendlichen ausfallen.

Allerdings existieren große Unsicherheiten, in welcher Weise und in welchem Umfang es gelingen kann, bei den stationären Hilfen ein inklusives Angebot zu schaffen, das tatsächlich den Entwicklungserfordernissen aller Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Betrachtet man die Kinder und Jugendlichen, die in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe untergebracht sind, und führt man sich die psychosozialen Probleme vor Augen, die den Zugang zu dieser Form der Erziehungshilfe begründen, so ist zu bedenken, dass diese Kinder und Jugendlichen nicht immer das Maß an Toleranz und Empathie aufbringen können, das für ein Zusammenleben mit behinderten Kindern und Jugendlichen erforderlich ist. Die dabei notwendige soziale Kompetenz und das entsprechende soziale Verhalten lassen sich sicherlich auch durch ein pädagogisch angeleitetes Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung fördern. Dennoch sollte man sich auch möglicher Grenzen und der Schwierigkeiten in der Förderung solcher sozialer Kompetenzen bewusst sein und dabei insbesondere darauf achten, dass die behinderten Kinder und Jugendlichen nicht zum Objekt eines »sozialen Kompetenztrainings für sozial belastete nicht behinderte Kinder und Jugendliche« degradiert werden.

Kinder und Jugendliche, die in ihren Lebenskontexten Exklusion erfahren haben oder die aufgrund unterschiedlicher Faktoren in ihrer Lebenswelt und in ihrem psychischen Erleben von Exklusion bedroht sind, mit dem Anspruch zu konfrontieren, in ihrem Alltagsleben einen auf Inklusion gerichteten Lebensstil zu entwickeln, bedeutet in vielen Fällen eine Überforderung. Daher wird man von den Einrichtungen der

stationären Erziehungshilfe nicht erwarten können, dass sie auf dem Weg zu inklusiven Organisationen und zu einer inklusiven Sozialpädagogik »in vorderer Reihe« stehen können. Dies kann aber nicht bedeuten, dass Träger, Einrichtungen und Fachkräfte der stationären Erziehungshilfe die mit dem Inklusionsprinzip einhergehenden Anforderungen für ihr Arbeitsfeld negieren. Auch wenn man die besonderen Herausforderungen und auch die möglichen Grenzen bei der Realisierung von Inklusion in den stationären Erziehungshilfen nicht aus dem Blick verlieren sollte, so gilt die Anforderung Inklusion im Grundsatz auch für dieses Handlungsfeld. Die Akteure bei den stationären Erziehungshilfen stehen vor der Herausforderung, durch die Erarbeitung entsprechender Konzepte, durch Weiterentwicklungen ihrer Organisationen und ihrer methodischen Handlungsmöglichkeiten das Prinzip der Inklusion auch in ihrer Praxis umzusetzen. Dabei wird sich auch erweisen, ob hier Grenzen von Inklusion liegen und wie weit diese mit dem Ziel einer adäquaten Förderung der behinderten und nichtbehinderten Kinder und Jugendlichen ausgedehnt werden können.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben ebenso wie nichtbehinderte Kinder und Jugendliche im Rahmen einer stationären Unterbringung ein Recht auf eine bestmögliche Betreuung und Förderung. Der individuelle Anspruch des Kindes bzw. des Jugendlichen auf eine adäquate pädagogische Betreuung und der Anspruch auf bestmöglichen Schutz gelten ungeteilt, unabhängig von einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung. Es ist die Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass auch behinderte Kinder und Jugendliche alle geeigneten und notwendigen Maßnahmen erhalten, die sie zur Förderung ihrer individuellen Entwicklung benötigen. In welchen stationären Einrichtungsformen und mit welchen organisatorischen und sozialpädagogischen Konzepten dies erfolgen kann und soll, ist bisher noch wenig diskutiert. Hier besteht ein dringender Nachholbedarf im Hinblick auf tragfähige sozialpäda-

gogische und organisationsbezogene Konzepte, hinsichtlich der Definition der erforderlichen Rahmenbedingungen (Ausstattung, Personalqualifikationen etc.) sowie im Hinblick auf Prozesse der Organisationsentwicklung in den Einrichtungen.

### Hilfen für Pflegekinder

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie kann für Kinder mit Behinderungen durch die Familiennähe erhebliche Vorteile in der Entwicklung und im Beziehungsaufbau zur Folge haben. Für viele Kinder ist diese Form der außerfamiliären Hilfen zur Erziehung die Form, die ihren Entwicklungsbedürfnissen am besten entspricht. Die Betreuung behinderter Pflegekinder ist mitunter mit besonderen Herausforderungen für die Pflegefamilien verbunden. Die bereits jetzt unterausgestattete Unterstützung, Qualifizierung und Betreuung von Pflegeeltern wird an dieser Stelle besonders dramatisch. Im Sinne eines inklusiven Anspruchs aller Kinder und Jugendlichen auf bestmögliche Unterstützung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten darf eine Unterbringung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien nicht an Zuständigkeiten oder ungeklärter Kostenverteilung scheitern. Wenngleich die Rechtsprechung eindeutig die Kostenträgerschaft im Sinne des Vorrangs einer Verantwortung der Träger nach SGB XII festgelegt hat, finden sich hier immer wieder ungeklärte Zuständigkeiten und damit Verzögerungen.

Für jedes Kind sollte unabhängig von einer Einschränkung eine Pflegefamilie zu finden sein, und jede Pflegefamilie, die ein Kind mit Behinderungen aufnimmt, muss die dafür notwendige Beratung und Unterstützung erhalten. Die Pflegekinderdienste der Jugendämter und der freien Träger müssen sich dementsprechend für eine fachlich tragfähige Unterstützung dieser Familien qualifizieren.

### Schulsozialarbeit

Im Schuljahr 2010/11 besuchte ein Großteil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule. Weniger als ein Drittel wurde integrativ in den allgemeinbildenden Regelschulen unterrichtet. Zwar entspricht dies im Vergleich zu 2001 einer Verdoppelung der Quote, allerdings erhöhte sich in den vergangenen Jahren auch der Anteil die Förderschüler insgesamt und zwar insbesondere in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache<sup>4</sup>. Dadurch geht die wachsende Zahl von integrativ unterrichteten Kindern mit Förderbedarf in den meisten Bundesländern nicht mit einer gleichzeitigen Reduzierung der Förderschulbesuchsquote einher. Die Schulen stehen derzeit im Zentrum der Inklusionsdebatte, da die Abschaffung der Förderschulen zu den zentralen politischen Forderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zählt. Und in der Tat wurde im Abschnitt zu Kinder- und Jugendarbeit bereits auf die Bedeutung des Lebensraums Schule auch für die soziale Integration außerhalb der Schule hingewiesen. Sowohl der faktisch zunehmende Anteil von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen als auch die Forderung nach einer inklusiv ausgestalteten Schulbildung, konfrontieren die Kinder- und Jugendhilfe mit der Frage, ob und in welcher Weise sie einen Beitrag leisten kann, damit Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einem »normalen«, inklusiven Ort schulisch und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden können.

Die Ausgestaltung einer inklusiven Schulkultur kann dabei nur als Gemeinschaftsaufgabe aller Beteiligten verstanden werden: der lokalen Politik, der Schulträger wie der Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Teams, die die Bildungsprozesse am Lern- und Lebensort Schule gemeinsam gestalten. Dies sind neben den Fachlehrkräften die sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräfte, welche die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an Schule verantworten. Sie alle sind gefordert, ein inklusives Schulklima zu entwickeln.

Die Schulsozialarbeit orientiert sich ihrem eigenen Selbstverständnis nach an den Wesensmerkmalen der Jugendhilfe und fühlt sich dem Ziel der Förderung der Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verpflichtet.<sup>5</sup> Sie versteht sich als Jugendsozialarbeit zur Förderung der schulischen Ausbildung und der sozialen Integration. Sie will jungen Menschen zum Ausgleich sozialer oder Überwindung individueller Benachteiligung oder Beeinträchtigung Unterstützung bieten und ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Aus Sicht einer inklusiven Schulkultur, sind insbesondere Fachlehrer gefordert, pädagogische Settings zu schaffen, die Inklusionserfahrungen ermöglichen. Hier fällt den sozialpädagogischen Angeboten an Schulen die Aufgabe zu, dies zu unterstützen und ggf. Schüler/innen wie Lehrer/innen für Inklusion zu sensibilisieren, wobei die Schulsozialarbeit in besonderer Art und Weise geeignet ist, für behinderte Kinder

<sup>5</sup> Ungeachtet der (teilweise) rechtlichen Regulierung in den Schulgesetzen der Länder versteht sich das Arbeitsfeld seinem Wesen nach als Angebot der Jugendhilfe. (§§ 1, 13, 11 und 81 KJHG), wird oft von außerschulischen Jugendhilfeträgern am Lebensort Schule verantwortet und ist als Kooperationsaufgabe von Schule und Jugendhilfe beschrieben.

und Jugendliche Brücken zum Lebensraum zu bauen und ihnen eine bessere Teilhabe auch an außerschulischen Angeboten und speziellen Förderangeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen.

Das Problem geht auch über die Rolle von Integrationshelfern hinaus, die nicht an die Schulsozialarbeit delegiert werden kann, noch darf die Rolle der Schulsozialarbeit im Sinne von Integrationshelfern umdefiniert werden. Vielmehr bedarf es einer Rollenklärung, wie Schulsozialarbeit Felder sozialen Lernens eröffnen kann, die ein inklusives Schulklima schaffen. Gleichzeitig sind Zuständigkeiten von Lehrer/innen im Rahmen inklusiver Bildung aber nicht an die Schulsozialarbeit delegierbar. Im Gegenteil sind Lehrer im Fachunterricht gefordert, ihre Kompetenzen im Bereich inklusiver Bildung zu verbessern.

Schulen sind Orte des sozialen Zusammenlebens von Kindern und Jugendlichen und an solchen Orten sind auch Prozesse des sozialen Ausschlusses, der Gewalt und des Mobbing zu beobachten. Der berechtigten Besorgnis, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen solchen Prozessen in besonderer Weise als Opfer ausgesetzt sein könnten und ohne entsprechende pädagogische Begleitung im lebensweltlichen Alltag nicht bestehen könnten, ist in geeigneter sozialpädagogischer Weise zu begegnen. Solche Risiken und die daraus folgenden sozialpädagogischen Anforderungen sind sorgsam einzuschätzen, und es bedarf eines behutsamen und zugleich realistischen Vorgehens. Gleichwohl darf dies nicht dazu führen, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen der Zugang zu entsprechenden Angeboten im Vorhinein versagt wird. Vielmehr sollte die Wahrnehmung und Beachtung von Risiken als eine Herausforderung an die Gestaltung sozialpädagogischer Prozesse im Rahmen der Schulsozialarbeit angesehen und bewusst angenommen werden.

### Eingliederungshilfen für junge Erwachsene mit Behinderungen

Junge Menschen mit seelischer Behinderung erhalten Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII. Dies gilt nicht für körperlich und geistig behinderte Jugendliche und junge Erwachsene. Die Eingliederung erfolgt auf verschiedenen Wegen: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, kooperative Ausbildungen, Umschulung und Weiterbildung sowie geschützte Arbeitsplätze. Vielen Einmündungen in Ausbildung ist eine Berufsorientierung vorgeschaltet, die entweder in einer Berufsschule (in der Regel einer sonderpädagogische Berufsschule) oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) erfolgt. In diesen Angeboten *kann* ein dem Hauptschulabschluss äquivalenter Schulabschluss erreicht werden, was jedoch nicht allen Jugendlichen gelingt. Teilweise erfolgt hier auch eine Einmündung in eine weitere berufsvorbereitende Maßnahme. Die Vielfalt der Angebote ermöglicht einerseits eine passgenaue Unterstützung von Jugendlichen, je nach spezifischem Unterstützungsbedarf und wenn sich die Zuweisung nicht allein an Kostengesichtspunkten orientiert. Andererseits schafft die derzeitige Zuweisungspraxis der Jugendlichen zu den einzelnen Maßnahmen Intransparenz und entspricht teilweise nicht den beruflichen Plänen und Vorstellungen der Jugendlichen. Zudem fehlen die Möglichkeiten, anerkannte Schul- und Berufsabschlüsse zu erreichen, mit der die Absolventinnen und Absolventen eine qualifizierte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt finden könnten. Auch die Zuweisungspraxis bei unterstützter Beschäftigung ist für junge Erwachsene und ihre Eltern kaum zu durchschauen bzw. sie hängt mitunter vom Kommunikationsvermögen der Eltern und Fachkräfte ab. Es ist zu vermuten, dass sich die Zuweisung an den vorhandenen Ressourcen (vorhandenen Angeboten) orientiert und nicht primär an den Bedürfnissen der Jugendlichen. Damit erfolgt die Zuordnung

zu einer Maßnahme aus Sicht der Betroffenen und ihrer Eltern oftmals willkürlich. Für junge Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen sind oftmals zweijährige theoriereduzierte Ausbildungen im Werker- und Helferbereich vorgesehen. Mit diesen Abschlüssen ist es nicht nur schwierig, eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erlangen. Vielmehr ermöglichen diese Berufe darüber hinaus wegen der geringen Bezahlung keine eigenständige Lebensführung und damit keine volle Integration in Gesellschaft und Arbeit. Der Prozess der Stigmatisierung, den die Jugendlichen bereits durch den Besuch einer Schule außerhalb der Regelschulen erlebt haben, setzt sich so bei der Berufsorientierung, Berufsausbildung und Einmündung in den Arbeitsmarkt trotz vielfältiger Eingliederungshilfen fort.

Insbesondere für geistig Behinderte fehlen Angebote, die in einer begleitenden Form Leben, Wohnen und Arbeiten außerhalb von Heimstrukturen und in der Nähe ihrer Eltern ermöglichen. Die Unterstützung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt muss bereits in der Schule stattfinden. Die Jugendhilfe könnte über Kooperationen oder Verzahnung zwischen ihren Angeboten und denen der Eingliederungshilfe (Schulen, Arbeitsagentur, weitere Bildungsträger, Unternehmen) die Anschlussfähigkeit der Angebote verbessern sowie Anlaufstellen für junge Menschen mit Behinderung schaffen. Synergieeffekte der verschiedenen Systeme Schule, Arbeitsagentur, (freie) Träger der Jugendhilfe und öffentliche wie privatwirtschaftliche Unternehmen müssen genutzt werden und allen Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden, indem beispielsweise Übergänge zwischen Systemen und Kostenträgern sich daran orientieren, welche konkreten Entwicklungsschritte individuelle Jugendliche gemacht haben, was ihre Pläne und Ziele sind und wie sie dabei bestmöglich unterstützt werden können. Auch behinderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss Wahlfreiheit bezogen auf ihre Berufspläne und

Berufswege ermöglicht werden, sie müssen eine Berufswahl auf Basis ihrer individuellen Eignungen und Neigungen treffen können und Wege gehen können, die ihnen eine eigenständige Existenzsicherung ermöglichen. Dies entbindet die einschlägigen Unterstützungssysteme nicht von einer fundierten Begleitung und Beratung, sondern erhöht im Gegenteil den Bedarf an individueller Unterstützung und Begleitung, schließt aber das Selbstbestimmungsrecht der jungen Menschen ein.

#### **4. Schlussfolgerungen: Inklusion ist nicht nur Imperativ, sondern vor allem praktisches Handlungsfeld**

Diese Erörterungen zum Inklusionskonzept sollen verdeutlichen, dass Inklusion eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist,

- die Zeit braucht,
- die grundlegende Fragen der Gleichheit von Menschen in dieser Gesellschaft anspricht,
- die prozesshaft zu gestalten ist
- die veränderte Rahmenbedingungen (insbesondere bei der Qualifizierung der Fachkräfte und bei der Finanzierung der Angebote) benötigt und
- deren Umsetzung sich nicht einfach administrativ verordnen lässt, sondern einen tiefgreifenden kulturellen Wandel in unserer Gesellschaft und bei den beteiligten Fachkräften gleichermaßen voraussetzt wie als Folge nach sich zieht.

Diese Feststellung ist keineswegs trivial, verkürzt sich die aktuelle Inklusionsdebatte in Deutschland doch zuweilen entweder auf eine reine Schulstrukturdebatte um die Zukunft des Förderschulsystems oder aber auf die so genannte »Große Lösung«, verstanden zumeist als eine Integration der Hilfen für behinderte junge Menschen in das System der Kinder- und Jugendhilfe. Doch auch mit solch großformatigen institutionellen Verschiebungen wird die eigentliche Inklusionsherausforderung

nicht angemessen angesprochen. Diese entscheidet sich erst, wenn es um eine umfassende und reale Verwirklichung der Chancen auf volle gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe der Betroffenen und ihrer Familien geht.

Die Inklusionsdebatte verlangt ein verändertes Grundverständnis – weg von einem defizitorientierten Behinderungsmodell, hin zu einer Menschenrechts- und Teilhabeperspektive – sowie auf eine damit verbundene Anerkennung der »ganzen« Person in ihren lebensweltlichen Bezügen und ihren Mitbestimmungs- und Partizipationsrechten bei der Gestaltung von Unterstützungs- und Hilfesettings. Damit ist auch eine Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe gesetzt, die ihrer gesetzlichen Grundlegung nach für alle Kinder und Jugendliche da sein soll (§ 1 SGB VIII). Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen, ungeachtet ob und wie sie einer wie auch immer gearteten Einschränkung unterliegen. Für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich hieraus die programmatische Anforderung, Kategorisierungen, die auf Sonderungen anhand bestimmter Merkmale zielen und mit denen Leistungen und Hilfen begründet werden, kritisch zu reflektieren und darauf hinzuwirken, dass auf diese verzichtet werden kann.

Gerade weil Inklusion nur auf der Grundlage von entsprechenden Haltungen erfolgen kann, also ein Prinzip darstellt, das auf normative, ethische Überzeugungen bei den Individuen und in der Gesellschaft gründet, lässt sich die Umsetzung des Inklusionsprinzips nicht einfach politisch oder in Vorgaben für Organisationsgestaltungsprozesse anweisen. Die Arbeit an politischen, administrativen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie an pädagogischen und organisationsbezogenen Konzepten und verstärkte Bemühungen zur Realisierung solcher Konzepte sind notwendig, jedoch sollte man sich bewusst sein, dass solche tiefgehenden Umorientierungen, wie sie mit dem Inklusionsprinzip

verbunden sind, mit vielen Schwierigkeiten behaftet sind und nur in längeren, von Widersprüchen und Störungen begleiteten Prozessen vonstattengehen werden. Die dafür notwendigen Überzeugungen in der Gesellschaft müssen erzeugt werden, und es besteht gleichermaßen die berechnete Hoffnung, dass die Praxis und die Effekte der Inklusion diese Haltungen verstärken werden.

Das Bundesjugendkuratorium spricht sich für eine nachdrückliche, abgestimmte und realitätsnahe Umsetzung von Inklusion aus, die abseits einer imperativen Idealisierung verläuft und sich an den jeweiligen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen orientiert, seien diese seelisch, geistig oder körperlich behindert oder nicht. Im Sinne einer Generationenpolitik muss das bedeuten, dass Inklusion nicht nur dann gelungen ist, wenn sie Kinder und Jugendliche in »inklusive« Einrichtungen fördert, sondern auch, wenn Inklusion als gesellschaftliches Klima verankert ist und Erwachsene (nicht nur Fachkräfte, sondern auch Eltern und alle anderen Beteiligten) wie Kinder und Jugendliche gleichermaßen verpflichtet.

### Was ist das Bundesjugendkuratorium?

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik.

Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familien, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

## Mitglieder des Bundesjugendkuratoriums 2010 bis 2013

### Vorsitzender

#### **Mike Corsa**

Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.

### StellvertreterInnen

#### **Prof. Dr. Fabienne Becker-Stoll**

Leiterin des Staatsinstituts für Frühpädagogik

#### **Prof. Dr. Joachim Merchel**

Professor für Organisation und Management in der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Münster

#### **Prof. Dr. Ahmet Toprak**

Professor für Erziehungswissenschaften, Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund

### Mitglieder

#### **Doris Beneke**

Leiterin des Zentrums Familie, Bildung und Engagement, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

#### **Dr. Christoph Braß**

Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

#### **Georg Ehrmann**

Geschäftsführender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe e. V.

#### **Prof. Dr. Hans-Peter Füssel**

Stellv. Leiter der Arbeitseinheit Steuerung und Finanzierung am Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin

#### **Uwe Lübking**

Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

#### **Martina Reinhardt**

Leiterin der Abteilung Familie, Jugend, Sport, Landesjugendamt im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

#### **Prof. Dr. Helga Theunert**

Honorarprofessorin für Kommunikations- und Medienwissenschaft/Medienpädagogik an der Universität Leipzig, JFF – Institut für Medienpädagogik

#### **Ulrike Werthmanns-Reppekus**

Geschäftsführerin des Paritätischen Jugendwerks NRW, Fachgruppenleiterin Jugend, Frauen und Migration im Paritätischen Landesverband NRW e. V.

#### **Julia von Weiler**

Diplom-Psychologin, Vorstand von Innocence in Danger e. V.

#### **Prof. Dr. Ute Ziegenhain**

Leiterin der Sektion Pädagogik, Jugendhilfe, Bindungsforschung und Entwicklungspsychopathologie, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm

### Ständiger Gast

#### **Prof. Dr. Thomas Rauschenbach**

Direktor des Deutschen Jugendinstituts e. V., Professor an der TU Dortmund

### Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik, München

#### **Dr. Sabina Schutter**

Projektleiterin

#### **Frank Beckmann**

Wissenschaftlicher Referent

#### **Ute Kratzlmeier**

Sachbearbeiterin

### Impressum

Presserechtlich verantwortlich  
Mike Corsa

### Korrespondenzadresse

Deutsches Jugendinstitut e. V.  
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik  
Nockherstraße 2  
81541 München

✉ [bundesjugendkuratorium@dji.de](mailto:bundesjugendkuratorium@dji.de)  
🌐 [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de)

### Konzept und Umsetzung

Agentur Ostseh – [www.ostseh.com](http://www.ostseh.com)

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

